



**Dokumentation:**

**Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Attac Deutschland durch  
das Finanzamt Frankfurt**

**Attac Trägerverein e.V.**

**Mai 2015**

---

## **Inhalt**

1. Zusammenfassung
2. Chronologie
3. Dokumente

### **Kontakt:**

Andreas van Baaijen,  
Geschäftsführung Attac  
Deutschland

[Andreas.vanbaaijen@attac.de](mailto:Andreas.vanbaaijen@attac.de)

---

## **1. Zusammenfassung**

### **Attac Trägerverein / Gemeinnützigkeit**

Attac Deutschland ist das Projekt des gemeinnützigen Attac Trägerverein e.V. mit Sitz in Frankfurt/Main. Der Verein wurde am 17.11.2003 in das Vereinsregister unter der Registernummer 12648 aufgenommen. Der letzte Freistellungsbescheid – also die Anerkennung aller Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit - wurde uns mit Datum vom 8.6.2011 für das Steuerjahr 2009 zugestellt. Die Freistellungsbescheide gelten i.d. Regel für drei Jahre – in diesem Fall also bis 2014 einschließlich.

Attac ist seit seiner Gründung im Jahr 2000 gemeinnützig. Zunächst war share e.V. als Trägerverein verantwortlich, im Jahre 2003 wurde der Attac Trägerverein e.V. gegründet, der seither das Projekt Attac Deutschland verantwortet.

Nach der regelhaften Prüfung der Steuerjahre 2010-2012 stellte das zuständige Finanzamt (Frankfurt III) dem Verein am 14.4.2014 über diese Jahre Bescheide zur Körperschaftssteuer aus – was einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit gleichkommt, denn gemeinnützige Körperschaften sind von der Körperschaftssteuer befreit. Gleichzeitig behauptete das Finanzamt, die (bisher stets anerkannte) Satzung genüge nicht den Voraussetzungen nach AO. Der Attac Trägerverein e.V. legte fristgerecht Widerspruch ein.

Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit gilt seit Beginn der Zustellung der Bescheide. Sie umfasst die Jahre 2010-2012, reicht aber bis heute. Das Finanzamt begründet dies damit, dass die „tatsächliche Geschäftsführung“ des Vereins sich dem Grunde nach seit 2012 inhaltlich nicht geändert habe.

### **Prüfung Finanzamt / Einspruchsverfahren**

Ein gemeinnütziger Verein ist als Körperschaft verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Diese Steuererklärungen werden entsprechend vom Finanzamt geprüft. Auf Grundlage dieser Prüfung stellt das Finanzamt die Gemeinnützigkeit fest und erlässt einen Freistellungsbescheid; dieser berechtigt auch für die Zukunft (drei Jahre) zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen. Insofern ist es ein normaler Vorgang, dass 2014 die Prüfung der Steuerjahre 2010-2012 erfolgte.

Unser Einspruch gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit richtet sich an das Finanzamt. An dem Einspruchsverfahren ist formal keine weitere Institution beteiligt. Es endet mit einem abschließenden Bescheid seitens des Finanzamts.

Der Attac Trägerverein stellte gleichzeitig zum Einspruch den Antrag gemäß § 60a AO, seine Gemeinnützigkeit zumindest für die aktuellen Aktivitäten, also die Jahre 2014 und 2015, zu bestätigen.. Dieser Antrag wurde vom Finanzamt abgelehnt. Gegen diese Ablehnung wurde Einspruch eingelegt.

Eine ausführliche Begründung des Einspruchs ging dem Finanzamt am 15.07.2014 zu. Nach einem persönlichen Gespräch im Finanzamt mit dem zuständigen Sachgebietsleiter legte Attac eine ergänzende Einspruchsbegründung vor (17.11.2014).

Im Januar bzw. Februar 2015 forderte das Finanzamt „zur weiteren Einspruchsbearbeitung“ weitere Informationen an: Attac sollte umfänglich seine Bildungsarbeit der Jahre 2010, 2011 und 2012 zu den folgenden Themen dokumentieren:

- Hess Natur
- Arbeitszeitverkürzung (30-Stunden-Woche)
- Bedingungsloses Grundeinkommen
- Finanztransaktionssteuer
- Konzernbesteuerung
- Umverteilen/ Vermögensabgabe/Sparpaket
- Freihandelsabkommen/TTIP/CETA
- Themen der AG Soziale Sicherungssysteme (Gesundheit/Bürgerversicherung/Rente/Pflege)
- Feministische Ökonomie

Ausserdem wurde eine detaillierte Belegliste zu sämtlichen Ausgaben des Jahres 2012 für die Themenbereiche ‚Eurokrise‘ und ‚UmFairteilen‘ angefordert. Diese Unterlagen stellten wir - inklusive eines Erläuterungsschreibens und mehrerer Ordner mit entsprechenden Dokumenten – am 15.04.2015 dem Finanzamt zu.

Sollte das Finanzamt trotz unseres Einspruchs bei seiner Haltung bleiben und einen abschlägigen Bescheid ausstellen, wird Attac vor dem Finanzgericht Klage gegen die Bescheide erheben – und öffentlich auf eine Klärung der Frage dringen, wie eine aufgeklärte demokratische Gesellschaft funktionieren soll, wenn der Staat einem Engagement und Mitgestalten durch die Bürgerinnen und Bürger die Anerkennung in Form der Gemeinnützigkeit versagt.

#### **Was wirft das Finanzamt dem Attac Trägerverein vor?**

Das Finanzamt unterstellt, Attac würde sich nicht ausschließlich und unmittelbar seinen steuerbegünstigten Satzungszwecken (Satzungszwecke: s. weiter unten) widmen - was die gesetzliche Voraussetzung für den Status der Gemeinnützigkeit ist. Vielmehr, so das Finanzamt, verfolge Attac auch allgemeinpolitische Ziele. Hinzu schreibt das Finanzamt, dass die Satzung des Attac Trägerverein e.V. nicht den Regeln für die Gemeinnützigkeit gemäß Abgabenordnung entspreche – siehe hierzu weiter unten.

Besonders in unserem Engagement zur Regulierung der Finanzmärkte, der Einführung der Finanztransaktionssteuer oder der Einführung einer Vermögensabgabe vermag das Finanzamt keinen Bezug zu unseren gemeinnützigen Satzungszwecken entdecken.

#### **Was sagt Attac dazu?**

(Hier finden Sie eine verkürzte Zusammenfassung unserer Argumente, die in den beiden Einspruchsbegründungen ausgeführt werden. Wir gehen hier nicht auf unsere juristische Argumentation ein.)

Laut Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO), in dem die Regeln zur Anwendung der Abgabenordnung (AO) festgehalten sind, zählen für gemeinnützige Körperschaften

- .. politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung) grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken.(AEAO §52 Absatz 15)

Dieser Satz wird im Bescheid des Finanzamts als Begründung für die Aberkennung zitiert. Denn bspw. die Forderung nach einer Finanztransaktionssteuer lasse sich nicht der Verfolgung eines Satzungszwecks zuordnen, sondern bedeute die Verfolgung eigener politischer Ziele.

Das Finanzamt zitiert jedoch nicht den ganzen Absatz. Dort heißt es nämlich weiter:

Eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung schließt jedoch die Gemeinnützigkeit nicht aus (BFH-Urteil vom 29.8.1984, I R 203/81, BStBl II S. 844). Eine politische Tätigkeit ist danach unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit nach den Verhältnissen im Einzelfall zwangsläufig mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist und die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks weit in den Hintergrund tritt. Eine Körperschaft fördert deshalb auch dann ausschließlich ihren steuerbegünstigten Zweck, wenn sie gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen ihres Satzungszwecks Stellung nimmt. Entscheidend ist, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft ist oder wird, sondern der Vermittlung der steuerbegünstigten Ziele der Körperschaft dient (BFH-Urteil vom 23.11.1988, I R 11/88, BStBl 1989 II S. 391).

Es ist also durchaus nicht so, dass politische Meinungsbildung grundsätzlich der Gemeinnützigkeit schädlich wäre.

Ein Satzungszweck des Vereins ist die Bildung i.S. von politischer Bildung. Dier AEAO sagt hierzu (§52 Absatz 8 AEAO):

Eine steuerbegünstigte allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ist nur dann gegeben, wenn sich die Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt. Ist hingegen Zweck der Körperschaft die politische Bildung, der es auf der Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie um die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins geht, liegt Volksbildung vor. Diese muss nicht nur in theoretischer Unterweisung bestehen, sie kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden.

Dass politische Bildung auch zu konkreter Handlung führen kann, sehen wir tagtäglich in unserer Arbeit. Bildung führt, so sie erfolgreich ist, zu politischer Meinungsbildung; politische Meinungsbildung führt im besten Fall zu gesellschaftlichem Engagement – und dieses hat mitunter reale Auswirkungen. Nach der Auffassung des Finanzamtes zeigten diese Auswirkungen, dass Attac "allgemeinpolitische Ziele" verfolge – was nicht gemeinnützig wäre. Unserer Auffassung nach nehmen wir unseren Anspruch als Bildungsbewegung ernst und sehen es als Erfolg unserer Informations- und Bildungsarbeit, wenn viele Menschen dazu befähigt werden, sich zusammentun, diskutieren, einmischen, Forderungen stellen. Durch diesen Erfolg wird unser Bildungsangebot nicht weniger gemeinnützig. Wir sagen: Die Beteiligung von Menschen an Fragen zur Gestaltung von Politik und Gesellschaft ist essentiell für jede Demokratie – und sie ist gemeinnützig.

Wir kritisieren nicht, dass das Finanzamt gemeinnützige Körperschaften prüft. Dies geschieht auf Grundlage des Gesetzes. Wir halten es für richtig, dass das Gesetz den Finanzämtern für die Prüfung und Entscheidung einen gewissen Spielraum lässt. Es liegt aber in der Verantwortung der Finanzämter, diesen Spielraum im Sinne des Gesetzgebers und im Sinne einer lebendigen, gestärkten und partizipierenden Demokratie auszulegen und gesellschaftliches Engagement nicht durch Überschreiten seines Spielraums formal zu

unterbinden. Finanzämter dürfen auch laut Gesetz keine Entscheidungen über Inhalte treffen!

### **Satzung Attac Trägerverein e.V.**

In den Anlagen zu den Steuerbescheiden 2010-2012 heißt es, die Satzung des Attac Trägerverein e.V. entspräche „nicht den Anforderungen des § 52 AO“. Die Satzung des Trägervereins wurde 2004 nach Begutachtung durch das gleiche Finanzamt anstandslos anerkannt. Seither gab es zu keiner Gelegenheit Hinweise seitens des Finanzamts auf Fehler oder Unklarheiten innerhalb der Satzung. Sie wurde also de facto seit 2004 bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Bescheide anerkannt, zuletzt mit dem Freistellungsbescheid vom 8.6.2011 für das Steuerjahr 2009.

Auf entsprechende Nachfrage bestätigte das Finanzamt, die Satzung sei nicht das eigentliche Problem, das zu der Aberkennung der Gemeinnützigkeit führe. Und es sei für eine Anerkennung nach dem entsprechenden Einspruch nicht von Belang, ob die Satzung geändert werde.

Dennoch hat die Mitgliederversammlung des Attac Trägerverein e.V. im September 2014 die Satzung verändert: Zum einen, weil seit einiger Zeit von Finanzämtern eingefordert wird, die Nennung der Satzungszwecke an die Formulierung aus dem Katalog der AO anzupassen. zum anderen, weil bestimmte Regelungen des Vereins in der Satzung deutlicher beschrieben werden sollten.

In der aktuellen Satzungsänderung sind die Zwecke als Zitat aus den Katalog der AO wortgenau aufgeführt; hier die Zwecke in Kurzform:

- Förderung der Bildung
- Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
- Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung des Umweltschutzes

### **Einwandfreie Verwaltung und Verwendung der Spenden und Vereinsfinanzen**

Es existieren keinerlei Vorwürfe seitens des Finanzamts, dass der Attac Trägerverein e.V. sorglos oder nicht korrekt mit Spendenmitteln umgegangen sei. Attac hat jederzeit einwandfrei alle formalen Voraussetzungen für eine gemeinnützige Vereinsverwaltung erfüllt. Attac hat stets alle Fristen eingehalten und korrekte, von einem Steuerberatungsbüro geprüfte Bilanzen vorgelegt.

### **Konsequenzen für Spender/innen und Mitglieder**

Für die Spender/innen und Mitglieder bedeutet die Aberkennung der Gemeinnützigkeit, dass Spenden und Mitgliedsbeiträge, die seit 2010 bis heute erfolgt sind, steuerlich nicht abzugsfähig sind. In der Vergangenheit erworbene Steuererleichterungen durch Einreichung einer entsprechenden Zuwendungsbestätigung des Vereins werden von den Finanzämtern nicht zurückgefordert, sie fallen unter Vertrauensschutz. Vor der Zustellung der Bescheide ausgestellte Zuwendungsbestätigungen können von den Finanzämtern in der

Steuererklärung als wirksam anerkannt werden – auch wenn sie formal nun nicht mehr gültig sind.

Seit Eingang der Bescheide verbietet uns die Rechtslage, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Bei Nichtbefolgung würde, s. Anhang Bescheide 2010 – 2012, eine pauschalisierte Nachversteuerung der Spenden vorgenommen. Dies würde umgehend zu einer Insolvenz des Trägervereins, und damit von Attac Deutschland, führen.

### **Finanzentwicklung seit dem Entzug der Gemeinnützigkeit**

Attac verwaltet und verausgabt seine Mittel stets transparent, ein monatliches Controlling gewährleistet die Kontrolle über alle Budgets, die allgemeine Finanzentwicklung auf der Einnahmen- und auf der Ausgabenseite.

Die nachträgliche Besteuerung der Jahre 2010, 2011 und 2012 ergab keinerlei Nachzahlungen, denn Attac erzielte in dieser Zeit keine Gewinne. Der Gesamthaushalt von Attac umfasste in den letzten Jahren eine Jahressumme von etwa zwei Millionen Euro.

Durch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit waren bzgl. der Finanzentwicklung in vorrangig drei Bereichen Effekte zu erwarten:

#### **1. Spenden und Mitgliedsbeiträge**

Den Mitgliedern von Attac Deutschland und den Spender/innen können seit der Zustellung der Bescheide keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausgestellt werden (auch nicht nachträglich für die bis April 2014 bereits eingegangenen Beiträge und Spenden). Die Spenden und Beiträge sind also nicht mehr steuerlich absetzbar. Eine Minderung der Einnahmen durch Spenden und Mitgliedsbeiträge mussten wir als Möglichkeit in die Haushaltsplanungen einbeziehen. Zugleich durften wir hoffen, dass Attac zusätzliche Unterstützung durch seine Mitglieder und aus der Öffentlichkeit erhalten würde, auch in Form von Spenden.

Attac informierte seine Unterstützer/innen rechtzeitig und umfassend über den Entzug der Gemeinnützigkeit und den Stand der Dinge. Im laufenden Jahr 2014 reduzierte Attac die monatliche Einnahmeproggnose, auch für den Haushaltsentwurf 2015 wurden geminderte Einnahmen geplant. Dennoch sollte zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass Attac weiterhin sämtliche inhaltliche Aktivitäten durchführen würde können. Dies konnte, unter Inkaufnahme einzelner Budgetreduzierungen, erreicht werden. Der Haushalt 2015 wurde auf dem Herbststratschlag 2014 verabschiedet, er sah etwa 5% weniger Einnahmen für 2015 vor (durchschnittliches Gesamtbudget der letzten Jahre: zwei Millionen Euro).

Die Mitglieder und Spender/innen verhielten sich in ihrer sehr großen Mehrheit solidarisch und kämpferisch. Genau zwei Spenden zahlten wir zurück. Durch eine großzügige Spende i.H. von 100.000 Euro, aber genauso durch die starke moralische und effektive Unterstützung vieler Attacies, auch in Form von Spenden und einer überdurchschnittlich hohen Zahl von Neumitgliedern, befindet sich Attac nun in einer finanziellen Situation, die in etwa derjenigen der vergangenen Jahre entspricht. Attac Deutschland hat zur Zeit etwa 29.200 Mitglieder.

#### **2. Sieht man die Gemeinnützigkeit als eine Art staatliches Gütesiegel, so bestand die Gefahr, dass die Aberkennung in Teilen der Öffentlichkeit zu einem Imageschaden**

würde führen können. Dies war nicht der Fall. Die Medien berichteten weitestgehend kritisch über die Aktivitäten des Finanzamts. In der Öffentlichkeit erfuhren wir eine große Solidarisierung mit Attac. Aus dem Bereich der vielen Nichtregierungsorganisationen in Deutschland bekam Attac eine Unmenge von solidarischen Nachfragen und Angebote der Unterstützung.

3. Es existiert eine breite Landschaft von Geberorganisationen, bei denen für einzelne, konkret benannte Projekte und Aktivitäten, Drittmittel akquiriert werden können. Es handelt sich hierbei sowohl um private, um kirchliche, aber auch um staatliche Institutionen. In der Vergangenheit kooperierte Attac mit verschiedenen Stiftungen, mit EED/Brot für die Welt und dem Katholischen Fonds, sowie mit Engagement Global (GIZ/BMZ). Für die meisten dieser Geberorganisationen gilt, dass Fördermittel nur beantragt werden können, wenn ein Freistellungsbescheid vorliegt. In diesem Bereich hat Attac sicher die empfindlichste Behinderung seiner Aktivitäten zu verzeichnen: Bei bundesweiten Kongressen bspw. lag der Anteil der Fördermittel am Gesamtbudget zwischen 60 und 75%.

---

## 2. Chronologie

### a) Steuerbescheide und Einsprüche

- 14.04.2014 FA: Eingang Steuerbescheide für die Steuerjahre 2010 – 2012
- 14.05.2014 Attac: Einspruch gegen Steuerbescheide 2010 - 2012
- 15.07.2014 Attac: Einspruchsbegründung
- 09.09.2014 Persönliches Gespräch Finanzamt/Attac
- 17.11.2014 Attac: Ergänzende Einspruchsbegründung

### b) Antrag Feststellung satzungsgemäßer Voraussetzungen (§60a AO)

- 02.05.2014: Attac: Antrag auf Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO
- 08.05.2014: FA: Ablehnungsbescheid Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO
- 05.07.2014 Attac: Einspruch gegen Bescheid gemäß § 60a AO
- 17.11.2014: Attac: Bestätigung und weitere Erläuterung des Einspruchs gegen Bescheid gemäß § 60a AO

### c) Einspruchsverfahren

- 27.01.2015 FA: Schreiben mit Anforderung weiterer Informationen zur Einspruchsbearbeitung
- 03.02.2015 FA: Korrigiertes Schreiben („Büroversehen“) mit Anforderung weiterer Informationen zur Einspruchsbearbeitung
- 15.04.2015 Attac: Antwortschreiben und Vorlage mehrerer Ordner mit Belegen/Dokumentation

---

### **3. Dokumente**

- a) Begründung der Steuerbescheide 2010 – 2012 durch das Finanzamt (14.04.2014);  
(die Begründung ist jeweils wortgleich)**
  
- b) Einspruchs begründung Attac Trägerverein e.V. (15.07.2014)**
  
- c) Ergänzende Einspruchs begründung Attac Trägerverein e.V. (17.11.2014)**

Die Dokumente sind als gesonderter Anhang erhältlich bzw. liegen der Dokumentation als pdf bei.